

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Tare.		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Malta		Es gelten dieselben Versendungs-Bedingungen wie für die Britischen Besitzungen in außereuropäischen Ländern. Siehe diese.				
Niederland	235 fl. (Gulden) Niederländisch.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	niederländischer Währung	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Eilbestellung ist zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach den größeren und wichtigeren Orten.
Niederl. Besitzungen in Ostindien	150 fl. (Gulden) Niederländisch.	30 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	niederländischer Währung.	Angabe des Geldbetrags, Name und Wohnort des Absenders.	Die Postanweisungen müssen deutlich den Vermerk „Niederländisch-Indien“ tragen. Von einem Absender darf an denselben Empfänger innerhalb 8 Tage nur eine Postanweisung zum Meistbetrag von 150 fl. zur Absendung gelangen.
Norwegen	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen — gewöhnliche und telegraphische — sind nach den größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Oesterreich-Ungarn	400 Mark.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Von einem und demselben Absender dürfen im Laufe eines Tages nicht mehr als zwei Postanweisungen an einen und denselben Empfänger aufgegeben werden.
Portugal (mit Einschl. von Madeira und den Azoren).	90 Milreis.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Milreis und Reis.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind nur nach größeren und wichtigeren Orten zulässig. Postanweisungen können nur nach den größeren portugiesischen Orten angenommen werden.
Rumänien	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Lissabon und Porto (Oporto).
Schweden	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nach allen größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Schweiz	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Tripolis siehe unter Italien.						
Türkei:						
a. Constantinopel	400 Mark.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	türkischer Goldwährung (türkischen Pfunden Piafter und Para).	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	
b. Adrianopel, Beirut, Philippopel, Salonichi, Smyrna	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Der Postanweisungsverkehr wird durch die Oesterreichischen Postanstalten an den genannten Orten vermittelt. Die Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt bei diesen Postanstalten in der Frankenwährung.
Tunis s. unter Frankreich u. unter Italien.)						
Vereinigte Staaten von Amerika.	50 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Dollars und Cents.	Der Name und die Adresse des Absenders müssen, der auszubehaltende Betrag und der Tag der Einzahlung können angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Adresse desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (State) und, wenn möglich, auch des Kreises (county) binzuzufügen.